

30. Januari)
welche wir aus dem
allhiefigem Orth ver-
trieffen vom 8. diti
Jesuiten Studenten
mit heller Stimmi
Ballester eingeschlo-
ste sehr üble Folgen
den leicht darauf
Verpflichteten zu ver-
zumult.
allhiefige Briefe
ken / einigen glauben
liche von weitentleg-
an muthmaßet, daß
Thornischen affäre
hete Bericht mehr
Nährlein angezo-
n haben von dem
denen Jesuiten

Reflexiones über das vom Königl. hohen Assessorial-Gerichte wider die Stadt Thoren ausgesprochene und vollzogene Urthel.

Wgank Europa ist das Gerichte des vom Königlichen hohen Assessorial-Gerichte zu Warschau gefälten und vollzogenen Urtheils wegen der Thornischen Zumult-Sache kund worden / von vielen wird es zwar gebilliget / von denen meisten aber verworffen. Denn da sonst die Gerichte gesetzt werden / daß die Gerechtigkeit verwaltet / und die Einigkeit in der menschlichen Gesellschaft unterhalten werde / so ist durch diesen Richterlichen Ausspruch eine solche Verbitterung angerichtet worden / welche sich mit Feuer und Schwert auf allen Seiten bereits waffnet und zur Rache schicket. Und wenn die Vollziehung des Pohnischen Urthels ein Prophet der jetzigen Zeitläufften und eine Abbildung der künftigen Schicksale über Königreiche und Länder seyn soll / so ist das Unglück so groß / daß wir es nicht übersehen können. Denn es wird kein schonen seyn / und muß alsdann der Gerechte mit den Ungerechten verderben.

Die Beschreibung des Thornischen Aufruhrs / das darüber gefasste Urthel / und die Vollziehung desselben / ist durch die öffentliche Zeitung ausgebreitet. Die von einem Jesuiten zu Warschau vor dem Königlichen hohen Assessorial-Gerichte beschlossene Peinliche Anklage hält die Evangelische in Thoren vor Gotteslästerer und Majestäts-Schänder / und wie diese Peinliche Anklage abgefasset / also ist auch darauf erkant und gesprochen worden. Das Recht / worauf man in Pohlen spricht / sind 1.) die Reichs-Statuten / inögemein Constitutiones Regni genant / deren Verfasser Sigismundus Augustus gewesen / 2.) das Magdeburgische oder Sachsen-Recht / wornach man sich in vielen / sonderlich in Peinlichen Fällen annoch reguliret / und vom König Casimiro dem Grossen zu erst eingeführet worden. 3.) Die Reichs-Sakungen / welche von Sigismundi Augusti Zeiten an / bis ieko aufgerichtet worden; 4) alle andere Land- und Municipal-Rechte und Gewohnheiten / desgleichen wird in Sententionirung auch 5.) auf das Päpstliche Recht und Concilium Tridentinum gesehen / 6.) das Römische Recht wird auch mit angeführet / so weit als es mit denen Pohnischen Rechten übereinstimmet. Nun findet sich in allen jetzt erzehlten Rechten / wenn man auch der einseitigen Jesuitischen Thats-Erzehlung glauben will / daß weder die angegebene gewaltige Einbrechung in der Jesuiter Kloster / weder die Bilderstürmerey / noch auch die vermeinte Nachlässig-

feit des Magistrats, insonderheit des Praesidenten Köfners / könnte unter die Gotteslästerung noch zur Majestäts-Schändung gezehlet werden. Die Verordnung des zu Warschau am 2. Octobr. 1724. angefangenen allgemeinen Reichs-Tage / wird es auch nicht dazu machen / ob sie es gleich davor ansiehet / wie die Worte lauten : Im Nahmen Gottes Amen ! Wir Augustus II. von Gottes Gnaden König in Pohlen zc. III. Weil die Inwohner zu Thoren / ohngeachtet es durch unserer Durchleucht: Vorfahren Verordnung und Satzungen erklärten Verboths sich in ihrer Verwegenheit so weit vergangen / daß sie zu Verschmähung Göttlich: und weltlicher Rechten / einer sehr geringen Ursache wegen / und durch das Nachsehen ihrer Ober-Herrn / ihre freventliche Hände an die Gott: geweyhete Derter und Persohnen geleyet haben / welches sie mit desto grösserer Kühnheit gethan / weil dergleichen schon zuvor geschene Ubertretungen unbeftraffet verblieben sind / wordurch nicht allein die Rechtgläubige Religion, die allgemeine Sicherheit und die Kirchen-Freyheit grosse Gewalt gelitten / sondern / was noch spöttlicher ist / so seind auch die Geseze in grosse Verachtung gefallen. Und wie nun Uns und denen Ständen der Republic nicht ein geringes daran gelegen ist / daß unsere Unterthanen und Einwohner friedlich leben / und sich miteinander wohl vertragen / damit bey einer so augenscheinlichen Verachtung Gottes und derer sämtlichen himmlischen Heerscharen nach Göttlicher Verordnung die geheiligten Persohnen und Götter auf Erden sowohl / als die Reichs-Rechte in Ehren gehalten werden ; so solle das auf Anhalten Unsers Cron Solicitatoris und derer E. E. W. W. P. P. Jesuiten des Collegii zu Thoren aus unserm Allexorial-Gerichte wider besagtes Orths Stadt-Obrigkeit die Aufrührischen und Uthrheber des Aufstands ausgegangene Decret, in allen seinen Clausulen und nach desselben Inhalt vollzogen werden. Wir entbiethen demnach / auf das ausdrücklichste denen Generalen der Crone / daß sie denen zu Vollziehung dieses Gerichts bestimmten Commissarien Handreichung thun / und so viel Kriegs-Volk / als hierzu wird vonnöthen seyn / hergeben / und abmarchiren lassen zc. und weiter : Derowegen / und obangezogener Ursachen willen / so Wir in Erwegung gezogen haben / und sonderlich der Gerichts-Vollziehung zu Thoren / wegen obberührter Verbrechen / nachdem Wir mit einhelliger Bestimmung derer versammelten Ständen die allernothwendigste Einrichtungen zu Bestättigung und Erhaltung der innerlichen Sicherheit gemacht haben / wie solches albereits der Republic zum besten / und der dringenden Anliegenheit geschehen zc. Das Päpstliche Recht / welches in diesem Fall am allergebräuchlichsten / und auch von den

den Pohlen hat müssen in acht genommen werden / nennt diese angegebene That ein Sacrilegium, welches auf zweyerley Art begangen werden kan / entweder wenn geweyhete und heilige Sachen / oder dergleichen Persohnen angegriffen werden. Vid. Johann Paul Lancelotti Instr. Jur. Can. Lib. IV. de Sacril. Solte aber dieses gelten / daß man Dinge von weiten darzu ziehen dörfte / welche entweder auf einer Seiten angenommene Meynungen sind / oder die bereits schon in der That enthalten / und dadurch (welches in dem Fall das spöttlich seyn soll / daß die Gesetze in grosse Verachtung gefallen / eine augenscheinliche Verachtung Gottes und sämtlicher himmlischer Heerschaaren) die Sache nur wider alle Rechts-Ordnung vergrößern will; so können die Evangelische Potenzen nach der in der gesunden Vernunft gegründeten höchsten Billigkeit / quod quis juris in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur, sich nicht entbrechen / zu erinnern / was die Republic Pohlen der Cron Frankreich / Schweden und Preussen vor einen Spott erwiesen / daß sie wider den Olivischen Frieden offenbahr durch Hinwegnehmung der Evangelischen Kirchen und Schulen / Gerechtigkeiten / Privilegien und Freyheiten gehandelt. Was ist dieses nicht für eine augenscheinliche Verachtung Gottes und seiner himmlischen Heerschaaren / da der Frieden im Rahmen der Hochheiligen Dreyfaltigkeit geschlossen / und heilig und unverbrüchlich zu halten versprochen worden / so freventlich ohne eine gegebene Gelegenheit ist gebrochen worden. Denn die Verbrecher in Thoren hätten wohl können gestrafft werden / aber deswegen nicht also / daß der Friede gebrochen worden. Der Erfolg hat bewiesen / daß weder nach dem natürlichen / noch Völcker / noch Lands / noch Päbstlich / noch Römischen Rechten / sondern accurat denen zuwider gesprochen worden. Das Recht der Natur lehret / daß die Schuldigen zu straffen / und die Unschuldigen zu absolviren / welches die Worte des Pabsts Johannis XXII. bezeigen: Ratio recta non patitur, ut innocentes ad paria cum nocentibus judicentur, etsi quid forsitan ex hac in bonis aut juribus à quibuscunque contra eos attentatum est haecenus, vel attentari contigerit in futurum, per illos praedictos ordinarios autoritate nostra in statum reduci debitum volumus, invocato, si opus fuerit, auxilio brachii secularis, cap. VII. Extray. Comm. de Relig. Dom. Die Thorer sind überhaupt ihrer Kirche / Schulen / Freyheiten / Privilegien und Gerichtbarkeiten beraubet / und müssen also die Unschuldigen sambt den Schuldigen auf gleiche Arth leiden. Präsident Köfner ist mit fünf Hieben der Kopff unerhörter Weise abgerissen worden / welcher doch nach aller Völcker-Recht hätte sollen gehöret werden. Die Commission ist bestanden aus Catholischen Mem-

[The text in this block is extremely faint and illegible due to low resolution and blurring. It appears to be a large block of text, possibly a list or a series of paragraphs, but the individual words and sentences cannot be discerned.]

bris, und die Ankläger sind gewesen die Jesuiten / die Angeklagten aber die Evangelische in Thoren; von jenen ist bekant / daß sie nach ihren angenommenen Päßtlichen Principiis abgesagte Feinde der Protestanten sind / und diese können leichtlich glauben / daß ihnen wenig Gerechtigkeit wiederfahren werde / weil die Erfahrung solches mit vielen Exempeln bereits erwiesen. Nun ist bekantlichen Päßtlichen Rechts: *Quicumque aut consanguinitate aut amicitia & è contrario vel hostili odio vel inimicitia in judicando ducitur, pervertit iudicium Christi, qui est iustitia, & fructum illius vertit in amaritudinem. Et quatuor modis pervertitur humanum iudicium, timore, dum metu potestatis alicujus veritatem loqui pertimescimus; Cupiditate, dum premio animum alicujus corrumpimus, odio, dum contra quemlibet adversarium molimur; amore, dum amico vel propinquo complacere contendimus.* Can. 78. & 79. Cauf. XI. quart. 3. **Se. Königl. Majestät in Pohlen und die Republic haben heilig versprochen/denen Pohnischen Preussischen Städten ihre Gerechtigkeiten / Freyheiten und Privilegia zu lassen / ja selbige dabey zu schützen / und wenn einige Mißhelligkeiten zwischen denen Evangelischen und Catholischen entständen / so solte dem beleidigten Theil nicht so gleich frey stehen / zu denen Waffen zu greiffen / sondern man solte vorher dergleichen Strittigkeiten auf eine friedliche Urth suchen bezulegen / nehmlich / wann der / so unrecht gelitten / sich nicht könnte mit seinem Gegentheil vergleichen / so solte er befugt seyn / an die hohe Paciscenten sich zu wenden / daß eine General-Commission im Nahmen aller hohen Paciscenten niedergesetzet werde / und zwar innerhalb 4. Monathen / daß alsdann die beyderseitige deputirte Herren Commissarii die Sache untersuchten / und so viel möglich / sich aufs allerlängste in denen folgenden 4. Monathen zu ende gebracht werde / vid. Art. II. §. 3. Art. XXXV. §. 1. & 2. Pac. Oliv. dahin auch Ihre Königl. Majestät in Preussen in Dero allerhöchsten Intercessions-Schreiben / daß durch beyderseitige Religions-Verwantte Commissarios diese Zumult-Sache untersucht und ausgemachet werden solle / angetragen haben. Dieser allgerichtesten intention zuwider / hat das Königl. hohe Assessorial-Gericht durch eine enferig-Catholische Executions-Commission die Sache auf einseitig-Jesuitisches Angeben / ohne den Weeg vorgeschriebenen Rechts zu gehen / ausgemacht / und die harte ausgesprochene Sentenz an denen Evangelischen vollziehen lassen / und also einen Judicem in propria causa abgegeben / cum tamen nemo Judex in propria causa esse potest, welches auch angenommenen Pohnischen Rechts ist. Es liegt daraus am Tage / wie nicht die Liebe zur Gerechtigkeit / sondern ein grausamer Haß und Zorn gegen die Pohnische Religions-Diskiden-**

[The text in this block is extremely faint and illegible due to low resolution and blurring. It appears to be a dense block of text, possibly a list or a series of entries, but the individual characters and words cannot be discerned.]

Dissidenten von allen diesen Meister gewesen. Dahero auch mit gutem Recht hier mag angeführet werden / was Can. 68. Cauf. XI. quæst. 3. stehet: Ira sæpe etiam innocentes in crimen adducit, quin, dum iusto amplius irascimur, & volumus alienum coercere peccatum, graviora peccata committimus. Der Thornische Jesuit schreyet in seinem letztern Vortrag vor dem Alesorial-Gericht: O Rache! O Stimmen! O Zungen! wider klare Geboth: ubi Dominus Jesus dimittens ad evangelizandum discipulos, misit eos sine auro, sine argento, sine pecunia, sine virga, id est ut & incentiva litis & instrumenta eriperet ultionis. Die Vernunft soll allezeit das verbessern / was in der allzugrossen Hitze gesprochen worden. Warumb haben aber die Commissarii den terminum executionis nicht erwartet / sondern sind widerrechtlich eher zugefahren / als es nach dem Theodosischen Gesetze erlaubet ist / Can. 69. Cauf. XI. quæst. 3. cum apud Thesalonicam seditione exorta, quidam vir ex militaribus impetu fuisset Populi furentis extinctus, Theodosius repentini nuntii atrocitate succensus, ad Ludos Circenses invitari populum, eique ex improvise circumfundi milites atque obruncari passim, ut quisque occurrisset, gladio jubet, & vindictam dari, non crimini, sed furori. Ob hoc, cum à Sacerdotibus Italiæ argueretur, agnovit delictum culpamque cum lacrymis professus, publicam pœnitentiam in conspectu totius Ecclesiæ egit, & in hoc sibi tempus adscriptum absque regali fastigio patienter implevit. Quibus omnibus illud quoque mirabiliter adjecit, lege sanxit impofterum, ut sententiæ Principum, super animadversione prolata, in diem vigesimum ab executionibus differantur, quo locus misericordiæ, vel si, res tulisset, pœnitentiæ, non periret. Solches ist zu dem Ende geschehen / daß sie dem angeführten Straff-würdigen exemplo Theodosii nachkommen / welcher nicht das Verbrechen hat wollen gerochen wissen / sondern seine Raserey hat stillen wollen / wie dieses aus der Warschauischen Reichs-Tags-Berordnung zu erweisen. Es wird darin nen angeführet / daß dergleichen schon zuvor geschehene Ubertretungen unbestraft verblieben seynd / und jezund soll eben dieses Verbrechen auf das schärfste gerochen werden. Nun schliesset die Vernunft / entweder dergleichen Verbrechen können nicht so hefftig bestraffet werden / oder die harte Bestrafung des Thornischen Tumults entspringet aus einer nach den Päßtlichen Rechten höchst-straffbahren Päßtlichen Tyranny. Daß dergleichen Verbrechen nicht so entsezlich zu straffen / geben die Pohlen dadurch zu verstehen / weil sie ehemahls gar keine Straffe darauf gesetzt: daß aber die vollzogene Straffe aus einer Tyranny und unbesonnenen Wuth entsprossen / lehret derselben unerhörte Erhöhung / da sie sich auf immerwährend hinaus strecket / und die Unschuldigen so wohl

[The text in this block is extremely faint and illegible due to low resolution and blurring. It appears to be a large block of text, possibly a list or a series of paragraphs, but the individual characters and words cannot be discerned.]

als die Schuldigen mit betrifft/ ja alle rechtshaffem Christen/ so einen Abscheu vor unschuldig: vergossenes Christen-Blut tragen/ verwerffen das Urtheil/ und tadeln die Richter/ nach des Gregorii Ausspruch Can. 70. *Caus. XI. quæst. 3. summopere præcavere debent Rectores Ecclesiarum, & qui publica judicia exercent, ut in dictandis sententiis nullatenus levitate, aut favore ducti sint præcipites, sed causis prius diligenter ventilatis, cum res, quæ ignorabatur, pleniter ad notitiam venerit, tunc divina & humana lex resolvatur, & tunc secundum, quod ibi constitutum est, remota personarum acceptatione definitiva proferatur sententia, & Can. 81. Caus. XI. qu. 3. unicuique providendum est, ne aliquem injustè persequatur, judicet vel puniat.* Nach dem allgemeinen Vöcker-Recht musten beyde Theile gehöret werden/ und in einem auffserordentlichen Gerichte müssen die nothwendigsten Stücke/ so zu des Beschuldigten Rechtferigung dienen/ nicht untermassen werden. *Carpzov. de Process. tit. 1. Art. 1. n. 23.* und nach dem Päbstlichen Recht ist *Clement. sæpe de V. S. also zuverstehen: Non sic Judex litem abbreviet, quin probationes necessariae & defensiones legitimæ admittantur.*

In dem Pohlenischen Assessorial-Gerichte ist zwar die Klage angehört/ auch durch den Druck bekant worden: Allein die Defension soll erst denen Todten ausgebeten werden. *Innocentius III. rescribit an den Episcopum Verfel und Abt zu Fitalo: Si vero qualibet occasione prætermisit eundem (ordinem Inquisitionis debitum) adhuc ipsum tempore opportuno volumus observari, ne inde nascantur &c. itemque mandamus, quatenus ad conscientia Vestrae Judicium recurrentes, si contra præscriptum ordinem tanquam homines excessistis, non pudeat vos errorem vestrum corrigere, qui positi estis, ut aliorum corrigatis errores, quoniam apud Judicem districtum, in qua mensura mensi fueritis, remediatur vobis, Cap. qualiter &c. de accusat, und hat dadurch denen Pohlen vorher geweissaget/ was die hohen Guaranteurs gegen sie vor mesures nehmen sollen.* Gesezt dann auch/ dieses angegebene Verbrechen solte ein Sacrilegium heissen; so ist dabey in acht zu nehmen/ daß nicht aller Sacrilegiorum einerley Beschaffenheit seye/ immassen nicht allein auf die That zu sehen/ sondern die Zeit/ die Ursache/ der Wille/ der Unterscheid der Persohnen/ und alles/ was sonst dabey vorkommen mag/ muß auch wohl betrachtet werden. *vid. Lanzellotti Instr. Jur. Can. de Homic.* Nach denen Päbstlichen Rechten ist die Straffe zweyerley/ entweder eine Geld-Straffe/ oder die excommunication, *Can. 20. & 21. §. Sacrileg. Causa 17. quæst. 4.* Nach dem Römischen Rechte ist die Lebens-Straffe darauf gesezt. Nach denen Sitten jessiger Zeiten/ kommt es auf die vorher: erwehnte Umstände an/ bey deren Betrachtung der Richter die Straffe erhöhet/ und auch

...the first of these is the fact that the ...
...the second is the fact that the ...
...the third is the fact that the ...
...the fourth is the fact that the ...
...the fifth is the fact that the ...

...the first of these is the fact that the ...
...the second is the fact that the ...
...the third is the fact that the ...
...the fourth is the fact that the ...
...the fifth is the fact that the ...
...the sixth is the fact that the ...
...the seventh is the fact that the ...
...the eighth is the fact that the ...
...the ninth is the fact that the ...
...the tenth is the fact that the ...

auch mindert / vid. Schüz Comp. Jur. ad L. Jul. Peculat. & de Sacrileg. & de Resid. P. n. 703. Ordin. Crim. Art. 172. ibique Annot. Demnach hätten auch hier folgende Umstände sollen betrachtet werden.

1.) Die Zeit / da der Anfang des Aufruhrs gemacht worden / war am Fronleichnamts-Tage. Dieser Tag hat schon ehemahls eine Gelegenheit zu unglückseligen Troublen in Thoren gegeben. Die Proceßion, so an diesem Tage gehalten / und da eine geweyhete Hostie statt des HErrn Christi herum getragen / und von denen Catholischen angebethet wird / hat die Evangelische veranlasset / Zuschauer solcher Ceremonien abzugeben. Es ist kein Wunder / wenn gleich die gemeine und höherer Condition Leute begierig sind / solche Dinge mit anzusehen / weils die Eitelkeiten und das Gepränge so groß ist / die Andacht aber so schlecht / daß mehr Böses als Gutes bey vielen gestiftet wird / und man sich Evangelischer Seits also keinen deutlichen Begriff von der Catholischen ruhmrätigen Heiligkeit und ihrem vergeblichen Gottes-Dienst machen kan / davon kein Buchstab in der heiligen Schrift zu finden / noch in der ersten Kirche gebräuchlich gewesen. Und wären der Evangelischen Läden und Gewölber / darinnen sie zu hanthieren pflegen / nicht zu geschlossen worden / daß sie ihrer Arbeit hätten können nachgehen / und nicht unnöthig seyren dörrffen / würde auch nicht so ein großes Aufsehen verursacht worden seyn / wie sie denn auf solche Weise dazu genöthiget worden sind / weils sie anders sich an ihrer Bürgerlichen Freyheit und Gerechtigkeit nicht haben præjudiciren wollen / daß sie sich öffentlich sehen lassen / dadurch zu zeigen / daß sie nicht verbunden gewesen / denen Catholischen allein nach ihrem Gefallen zu leben. Denn / an den Orthen / wo die Parität observiret wird / hat ein Theil soviel Macht / als wie der andere / und was dem einen billig scheint / muß dem andern auch recht seyn. Durch das bloße Zuschauen werden die Solennitäten des celebrirenden Theils auf keine Weise geschmähet / und kan auch denen Evangelischen nicht aufgebürdet werden / daß sie per indirectum zu Annehmung der Catholischen Meynung tacitè gezwungen werden sollen / weil nach des Apostels Ausspruch ein jeder seiner Meynung gewiß seyn muß. Dieses Catholische Fronleichnamts-Fest hat also auch die folgende Zeiten unruhig gemacht. Denn durch dessen einseitigen ärgerlichen Begehung ist 2.) die Ursache entstanden von allem folgenden Unheil. Die Haupt-Ursache war ein Jesuitischer Jünger / welcher mit offenbahrer Gewalt / verbal und real-injurien einen Evangelischen Gymnasiasten angriff / und durch Schläge ihn zu einem widrigen Gottes-Dienste zwingen wolte. Nun ist bekant / daß die Evangelische in Thoren ihre freye Religions-Übung haben / vermöge dieser angenommenen Evangelischen Wahrheit

wer:

[The text in this block is extremely faint and illegible due to low resolution and blurring. It appears to be a large block of text, possibly a list or a series of paragraphs, but the individual characters and words cannot be discerned.]

werden alle diese neue erfundene und in Gottes Wort nicht gegründete Gebräuche verworffen. Dem aber ohngeachtet / dörffen Catholici selbige nicht verdringen / sondern der König und die Republic ist nach dem Olivischen Frieden verbunden / und dem Vergleich zwischen Schweden und Pohlen Art. 2. gehalten / selbige zu dulden / zu schützen / bey ihren Freyheiten und Religion zu erhalten / und ihnen alle Gnade zu erweisen. Und weil dann Evangelici also von dem Päbstlichen Joch befreuet sind / und nicht glauben / daß die geweyhete Hostie, so herum getragen wird / der Herr Christus selbst sey / so kan ihnen auch nicht zugemüthet werden / daß sie solten niederfallen / und gleiche Ceremonien mit machen / als wie die Catholische selbst thun. Dann wann ich eine Sache als Göttlich verehren soll / so ich doch nur gemein achte / so ist es ärger / als wenn ein Heyde vor seinen Götzen niederfällt / sintemahl dieser glaubet / das Holz und der Stein sey ein Gott / oder doch ein solches Bild / dadurch die Gottheit verehret werde. Derowegen hat der Jesuitische Jünger zu Thoren eine straffbarere That begangen / da er wider die heiligste Pohlische Geseze einen Evangelischen Gymnasialten ohne Ursache dazudurch Schläge nöthigen wollen / als Evangelici, welche durch die Jesuitische Freyheiten und Eingriffe in des Magistrats seine Jurisdiction, wie auch hartes Verfahren gegen den Evangelischen Gymnasialten / und feindliches Bezeigen durch Steinwerffen und schiessen aus ihrem Closter auf die Bürger / veranlasset worden sind / sich dem Unfug durch Stürmung des Closters zu widersetzen. Kurz / hätten die Jesuiten keine Gewalt gebraucht / so wäre auch dagegen keine gebraucht worden: wären sie friedlich gewesen / so wäre keine Unruhe entstanden. Es ist bekanten Rechtens / daß die Authores härter zu bestraffen / als übrige. Also hätten auch hier die Jesuitische Aufrührer zuerst am ärgsten sollen gestrafft werden / inmassen sie nicht Ursache haben / sich über die Evangelische zu ärgern / wenn sie ihren Ceremonien und Einbildungen nicht beypflichten / weil sie voraus wissen / daß selbige nichts davon halten / und also in dergleichen Fällen von ihnen unterschieden sind. Dieses Crimen fractæ pacis muß denen höchsten Guaranteurs umb so empfindlicher und abscheulicher vorkommen / als selbige denen Evangelischen Thornern alle Religions - Freyheiten so theuer erworben / und auf alle mögliche Arth zu vertheidigen sich verbunden / auch Catholici selbst dieses eingestanden / und die Cron Franckreich nebst der Republic Pohlen solches gut geheissen. Was ist es demnach wunder / wenn der Eyser und angereizte Entrüstung einen Fehltritt gethan. Dieser verringert allezeit das Verbrechen. Wie denn 3) der Wille der Menschen bey allen Dingen also auch hier zu mercken ist. Es ist gewiß / daß die Evangelische

[The text in this block is extremely faint and illegible due to low resolution and blurring. It appears to be a large block of text, possibly a list or a series of entries, but the individual characters and words cannot be discerned.]

in Thoren denen Catholischen bey ihrer Procession keinen Verdruss an-
zu thun willens gewesen sind / vielweniger angethan haben: Sintemah-
len es keine Schuldigkeit ist / daß die Evangelische sich vor der Catho-
lischen vermeinten Heiligthümern schmiegen / oder ihrer Einbildung
durch Hut abziehen und niederknien zu gefallen leben. Ihre Freyheit
liegt am Tage. Daß aber Catholici sie zu solchen Dingen zwingen wol-
len / einen Evangelischen Gymnasialten weggenommen / und in ihrem Je-
suitischen Closter selbigen in ein stinckendes Loch gesteckt / übel tractiret /
und dadurch Gelegenheit und Ursach zum Aufruhr gegeben / daß ist un-
recht / und das heist Verachtung der Obrigkeit / auch nach denen Pohl-
nischen Rechten und nach den Pohnischen Reichs-Tags Verordnungen.
Es ist im Gegentheil unrecht / daß Evangelici im Jesuiter-Closter so
übel gehauset / die Bilder heraus genommen / und verbrant / sintemah-
len der Gegentheil auch nicht zu beleidigen / noch seinen Meynungen
nach / ausgemachten Rechten und Schlüssen Gewalt zu thun. Allein
wenn der Evangelischen Sinn recht erwogen wird / wie die Umstände
es klärlich zeigen / so haben sie nichts anders gemeinet / als den mit Ge-
walt hinweggenommenen und eingesezten Gymnasialten zu entledigen /
und das angethane Unrecht von sich abzulehnen / und hat in diesem Stück
ein Theil gefehlet / wie der andere. Derowegen die compensatio delictorum
hier statt findet. Man weiß zwar wohl / daß die Catholici hierzu
setzen und sagen werden: ja die ACatholici (oder nach des Thornischen
Jesuiten Stylo, die Keger und Gottslästerer) haben unser GOTT gewey-
hetes Closter mit Gewalt erbrochen / mit den GOTT geweyhetes Per-
sohnen übel gehandelt / und / was das meiste und gottslästerlichste / so ha-
ben sie die heiligen Bilder / darinnen eine würckliche Krafft zugegen ist /
zerstöhret / worauf von dem hohen Alesorial - Gerichte / Schwerdt /
Rad / Galgen / Landes-Verweisung und andere Straffen gesetzt wor-
den. Wen superlticieuse Catholiquen solches gethan hätten / welche
diesen Glauben hegen / wiewohl contra propria principia fundamentalia
& Concilium Tridentinum, so könten dergleichen Straffen noch admit-
tirt werden: Allein da Evangelici sich an Stein und Holz nicht binden /
auch nicht glauben / daß dadurch weder GOTT noch die Heilige geehret
werden / vielweniger bey ihnen der Sinn gewesen / lucrum faciendi, wel-
ches zum Sacrilegio eigentlich gehöret / und auch die violation Monaste-
rii und der verursachte Schaden hätte sollen satisfaciret werden / welches
auf eine Geld-Straffe hinaus gelauffen wäre. Cap. Postul. X. de Ju-
dæis &c. Verb. Judæis tuæ Jurisdictionis existit (qui manus injecit in
quendam Clericum violentas) ipsum poëna pecuniariâ punies, vel alia,
secundum, quod convenit temporali, faciens læso satisfactionem con-
gruam

[The text in this block is extremely faint and illegible due to low resolution and blurring. It appears to be a dense block of text, possibly a list or a series of entries, but the individual characters and words cannot be discerned.]

gruam exhiberi. So würde doch noch eine zimliche Linderung anzuwenden gewesen seyn / weil Evangelici von den Catholischen zuerst angereizet worden / folglich solches nicht spontaneo animi motu, & ex proposito geschehen / welches princ. & can. 1. 2. 7. 8. caus. XV. qu. 1. wohl angemercket worden / und ein weiser Richter dieses fleißig in acht nehmen muß. Kurz / wen denen Jesuiten hätte sollen Satisfaction gegeben werden / so hätte es nicht mit Blutvergießen geschehen sollen / den ein Geistlicher soll nicht nach Blut dürsten. Biewohl sie zimlich Blutdürstig sich bezeiget / weil ein Jesuit durch einen Eyd bestättiget / daß die Evangelische den Tod verdienet hätten. Evangelici können von Bildern nicht mehr glauben / als die Catholischen / nach dem Concilio Tridentino davon zu halten haben / Sess. 25. Imagines Christi, sunt verba, Deiparæ Virginis, & aliorum Sanctorum in templis, præsertim habendas & retinendas, eisque debitum honorem & venerationem impertiendam, *non quod credatur inesse aliqua in iis Divinitas vel virtus, propter quam sint colenda, vel quod ab eis sit aliquid petendum, vel quod fiducia in imaginibus sit figenda, veluti olim fiebat agentibus, quæ in idolis spem suam collocabant, sed quoniam honos, qui eis exhibetur, refertur ad Prototypa, quæ illa repræsentant &c.* und da denen Bildern weder Gottheit noch sonst einigē Krafft kan beygelegt werden / so nehmen Evangelici sich kein Bedencken / selbige gar abzuschaffen.

Wie dan die Thornische Bürger nicht den Willen gehabt haben / der Mutter Gottes und andern Heiligen einen Schimpff durch Verbrennung ihrer Bilder zu erweisen / massen sie selbige eben so in Ehren halten / als die Catholischen / und glauben / daß man die Exempel der Heiligen / nach der Heil. Schrift Ausspruch / ansehen / und ihrem Glauben nachfolgen solle. Concil. Trident. Sess. 15. sondern sie sind / weil ein grosser Mißbrauch dadurch vorgehet / und eine offendbare Abgötterey damit getrieben wird / in eben einen solchen Eysen gerathen / als wie der Sancta Synodus Tridentina; quæ ita mandat: si quis autem his Decretis contraria docuerit, aut senserit, anathema sit. In has autem Sanctas & salutare observationes, si qui abusus irrepsit, eos profusus aboleri Sancta Synodus vehementer cupit, ita ut nullæ & rudibus periculo sive erroris occasionem præbentes, statuancur. Daß dergleichen Mißbräuche vorgehen / gestehen Catholici selbst in ihrem Glaubens Bekännisse in dem Concilio Tridentino vorgeschrieben / gedruckt zu Tyrnau 1716. durch Friderich Gall / allwo Art. 10. also lautet: Wir / Catholiquen glauben / daß zu Erweckung der Andacht des Herrn Christi / der Heil. Mutter Gottes und andere heilige Bildnisse sehr nütze seyen / und wan wir für ein Bild niederfallen und betten / oder solches Bild-

nüß

[The text in this block is extremely faint and illegible due to low resolution and blurring. It appears to be a large block of text, possibly a list or a series of paragraphs, but the individual characters and words cannot be discerned.]

nüß küssen / vor ihnen den Hut abziehen / und dergleichen / so geschiehet solches alles denenjenigen zu Ehren / welchen es repräsentiret / und dem Bilde gar nicht / welches von Holz / Stein und dergleichen ist; daß aber nicht zuweilen aus Einfalt einige Mißbräuche vorgehen / ist uns leid genug / und wird auch solcher abusus in dem Tridentinischen Concilio hart verbotthen. Ja was spricht dan der Thornische Jesuit in seinem endlichen Vortrag vor dem hohen Affectorial - Gerichte. Er tritt frey auf / und begehret daß eine wahrhaftige göttliche Kraft in denenelben seye / welche die Teuffel austreiben / er rühmet die Wunderwerke / welche ein einziges Bild gethan / und was sind die andere warts so genante aufgestellte wunderthätige Marien- und andere heilige Bilder anders / als höchst straffbahre und hart verbottene Mißbräuche. Als sich Israel an der aufgerichteten Ehernen Schlange versündigte / so wurde sie niedergelassen / über dieses weiß man / daß die Catholische selbst / auch die geweyhete Sachen und heilige Geräthe nebst Kleidern verbrennen müssen / can. 39. Dist. 1. de Coasecr. Es wäre zu wünschen / daß in judiciis dergleichen Dinge / zumahl wann Evangelici à Catholicis die Sentenz zu gewarten haben / besser observirt würden / als in Pohlen: Massen es nicht genug ist nach seiner blossen Meinung den andern Theil zu richten / sondern / da verschiedene principia obtiniren/welche vom Gegentheile vor wahr gehalten / und in einer Republic geduldet werden / so müssen auch zugleich derselben momenta ponderiret werden. Vor allen Dingen aber ist es zu beklagen / daß bey dem Pohlischen Gerichte 4.) der Unterschied der Persohnen nebst andern bey dem erregten tumult vorgefallenen Umständen nicht im geringsten in acht genommen worden.

Es ist zu bewundern / wie die Pohlen so wieder ihre eigene Freyheit haben sprechen dörfen. Thoren ist doch eine freye Stadt / und hat das Recht als ein Pohlisch-Preussischer Stand seinen Deputirten auf das besondere Concilium zu schicken / Sessionem & Votum zu nehmen und zu führen. Das oberste Haupt ist der Präsident, welcher nach denen Pohlischen Rechten und Gewohnheiten so viele Freyheiten zu genieffen hat / als andere Pohlische Staaten und Noblesse, wie dann überhaupt in Pohlischen Preussen auch der Pöbel gleiche Statuta mit der Noblesse hat / und darff Niemand auffer Landes evocirt werden / es sey dan wegen administration seines Ampts. Kein Pohlischer Edelmann kan seines Ampts entsetzet werden / wann er auch das größte Verbrechen wider den König und die Republic begangen / es seye dann mit einzeliger Einstimmung aller auf dem Reichs-Tag versammelter Stände. Dem enthaupteten Präsidenten hätte racione seines Ampts / respectus & distin-

[The text in this section is extremely faint and illegible due to low resolution and blurring. It appears to be a large block of text, possibly a list or a detailed description.]

[The text in this section is also extremely faint and illegible. It appears to be a continuation of the text from the upper section.]

distinctio personarum, auch in diesem Fall sollen zustatten kommen / sin-
temahlen nicht zu glauben / daß die Evangelische Pohlische Status da-
rin consentiret haben / und wan Er da wegen negligirung seines Amtes
desselben verlustigt seyn sollen / weilen der Haß gegen die Evangelische
so groß ist / daß man Sie aus der Welt gern promovirt wissen möchte/
so hätte Ihm doch sein Leben und sein Vermögen bleiben müssen / weiln
Er weiter keine Missethat begangen.

Die Evangelische Geistliche sind ohne Schuld vertrieben worden/
ihre Bücher schimpfflicher Weise verbrant / da doch nur Libelli famosi
und Ubelthäter / nicht aber von einer approbirten Religion, als wie die
Evangelische in Thoren nach dem Olivischen Frieden ist / durch den Hen-
cker abgethan und ausgeföhret werden können. Sonderlich soll ein
Richter vor die Rettung der Unschuld mehr besorget seyn / als vor die
Aufbürdung grösserer Laster. Hier aber hat man sich angelegen seyn
lassen / mehrere crimina zur Bestrafung zu ziehen / als würcklich began-
gen worden. Billig mag man sich verwundern / wie bey einem solchen
cumult die Evangelische sobald haben gefunden werden können / daß
diese nur allein Sünder gewesen sind / die Catholische hingegen bey
ihren verwegentsten Unternehmungen die gröste Satisfaction haben müsten.

Am allermeisten aber fällt bedenclich / daß die Sentenz so scharff
gerathen / daß auch auswärtige Cronen dadurch nicht geschonet wor-
den / indem gar leicht zu schliessen / daß der Argus unserer Zeiten auch
die Pohlische Wälder durchsehen / und was geschieht / wahrnehmen
kan: Ja Pohlen ist data hâc occasione groß genug / daß sich viele Nach-
baren darin theilen können / und scheint es / als ob die Pohlen deswe-
gen den Evangelischen viel weggenommen / daß sie ihnen destomehr wie-
dergeben müssen.

[The text in this section is extremely faint and illegible due to low resolution and blurring. It appears to be a large block of text, possibly a list or a detailed description.]

[This section contains a few lines of text, which are also illegible due to the same quality issues as the first section.]